



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. Januar 1983

Nr. 106

EG Rickenbach/Wangen b.O.: Gestaltungsplan Verteilzentrale
Coop

Die Einwohnergemeinden Rickenbach und Wangen b.O unterbreiten dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Verteilzentrale Coop zur Genehmigung.

Der vorliegende Gestaltungsplan regelt die Ueberbauung, die interne Verkehrserschliessung und die Freiflächengestaltung im Bereich der Industriezone beidseits der Gemeindegrenze zwischen Rickenbach und Wangen. Die Firma Coop beabsichtigt, das bestehende Verteilzentrum in Rickenbach und Wangen durch verschiedene Neubauten für Verwaltung, Ausstellung, Lager und Spedition zu erweitern. Die aussergewöhnlichen Ausmasse der Bauten bedingen den Erlass eines Gestaltungsplans.

Die öffentliche Auflage des Plans erfolgte in Wangen in der Zeit vom 18. Dezember 1981 bis 17. Januar 1982. Innert der gesetzlichen Frist ging keine Einsprache ein. Der Gemeinderat Wangen genehmigte den Plan z.Hd. des Regierungsrates am 15. Februar 1982.

In Rickenbach wurde der Plan in der Zeit vom 29. Januar bis 26. Februar 1982 öffentlich aufgelegt. Fristgemäss gingen 3 Einsprachen ein. Die Gutheissung eines Einsprachepunktes machte eine zweite öffentliche Auflage des Plans nötig, die in der Zeit vom 12. Juli bis 14. August 1982 stattfand. Gegen den Beschluss zur zweiten Planaufgabe gingen 2 Einsprachen ein, die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2500 vom 7. September 1982 abgewiesen wurden. Die gegen den Plan selbst

erhobenen Einwände konnten auf Gemeindeebene gütlich bereinigt werden. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 11. Jan. 1982 und am 13. Dezember 1982. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken :

Die Sonderbauvorschriften bestimmen, dass vorspringende Bauteile wie Rampen, Sockel etc., die keine wesentlichen Veränderungen der "Baugruben" zur Folge haben, über die im Plan angegebenen Baumasse hinausragen dürfen. Diese Bestimmung ergibt so keinen Sinn. Statt "Baugruben" muss es offensichtlich "Baukuben" heissen. In Anwendung von § 18 Abs. 3 BauG ist dieser offensichtliche Verschrieb zu korrigieren.

Es wird

beschlossen :

1. Der Gestaltungsplan Verteilerzentrale Copp der Einwohnergemeinden Rickenbach und Wangen b.O. wird genehmigt.
2. Die Sonderbauvorschriften sind entsprechend den materiellen Erwägungen zu korrigieren.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Einwohnergemeinde Rickenbach :

Genehmigungsgebühr : Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten : Fr. 9.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 209.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

Einwohnergemeinde Wangen :

(Staatskanzlei Nr. 368)ES

Genehmigungsgebühr : Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten : Fr. 9.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 209.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 369)ES

Der Staatsschreiber :

Dr. Max G...

Bau-Departement (2) HS
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst Bau-Departement
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan und Akten
Kreisbauamt II, 4600 Olten
Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt mit separater Post)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4613 Rickenbach, mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4613 Rickenbach, mit 1 gen. Plan (folgt mit separater Post)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4612 Wangen b.O., mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4612 Wangen b.O., mit 1 gen. Plan (folgt mit separater Post)
Firma Coop Schweiz, Herrn von Arx, 4612 Wangen, mit 1 gen. Plan (folgt mit separater Post)

Amtsblatt Publikation :

Es wird genehmigt :

Der Gestaltungsplan "Verteilzentrale Coop" der Einwohnergemeinden Rickenbach und Wangen b.O.

